

Vereinssatzung „Freunde der Grafenbergschule in Schorndorf e.V.“

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Grafenbergschule in Schorndorf e.V.". Er hat seinen Sitz in Schorndorf und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. - 31.7.)
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und der Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Grafenbergschule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben. Der Verein ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen beruflichen Schule förderungswürdig sind. Der Verein führt zur Verwirklichung des Satzungszwecks auch eigene Lehrveranstaltungen durch.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - (a) Beiträgen und Zuwendungen.
 - (b) den Erträgen des Vereinsvermögens.
 - (c) Einkünften aus Lehrveranstaltungen.

III. Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) der Vorstand.
 - (b) der Ausschuss.
 - (c) die Mitgliederversammlung.
 - (d) das Gremium der Kursleiter der Meistervorbereitungskurse

Vorstand und Ausschuss werden alle 2 Jahre neu gewählt.

Das Gremium der Kursleiter bilden die jeweils aktuellen Kursleiter der Meistervorbereitungskurse.

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) (a) Der Vorsitzende soll nicht der Schule angehören, während der Stellvertreter eine hauptamtliche Lehrkraft der Schule sein soll.
- (b) Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (c) Das Vorstandsamt wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ausnahmen hierzu sind in III (4) (b) geregelt.
- (d) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds im Sinne von § 26 BGB endet die Mitgliedschaft zum Vorstand erst mit der Neuwahl, die ggf. auch auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen kann.

(4) Aufgaben des Vorstands

- (a) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein in allen außergerichtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes sind alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und des Zwecks, soweit die Aufgaben nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Sitzung des Ausschusses ein und leitet diese ebenfalls.

- (b) Der stellvertretende Vorsitzende ist für den Lehrbetrieb des Vereins verantwortlich.

Sein Aufgabengebiet umfasst u.a.

- die Verhandlung der Kurshonorare für die Kursleiter und Kurslehrer, in Abstimmung mit dem Gremium der Kursleiter.
- die Begleichung laufender Rechnungen und die Überwachung von Zahlungseingängen inklusive der Einleitung und der Durchführung von außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnverfahren.
- die Erstellung von Nachweisen für Kursschüler für die Beantragung von Leistungen nach dem BAföG.
- die Entscheidung über die Verwendung von Mitteln für die Grafenbergschule.
- die Tätigkeit als Qualitätsmanagement-Beauftragter im Rahmen der Zertifizierung durch die DEKRA.
- die Zuständigkeit für Beschaffungsmaßnahmen.
- die Entscheidung über Werbemaßnahmen (Zeitungsanzeigen, Flyer, Banner) und deren Umsetzung.
- Die Veröffentlichung des Bildungsangebots in geeigneten Internetportalen und die Pflege der entsprechenden Dateien.

- die Verantwortung für die Umsetzung der Lehrpläne.
- die Vorbereitung der Buchführungsunterlagen für den Steuerberater.
- das Abhalten von Sitzungen und die Teilnahmen an solchen.

Das Gremium der Kursleiter kann abweichend von III. (3) (c) beschließen, dass dem stellvertretenden Vorstand für diese Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird.

Die Vergütung für den stellvertretenden Vorsitzenden ist in dem jeweiligen Rechenschaftsbericht offen zu legen.

- (5) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Schulleiter und 4 weiteren gewählten Beisitzern. Falls der Schulleiter dem Vorstand angehört, sind 5 Beisitzer zu wählen. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern. Dem Ausschuss sollen Vertreter von Industrie, Handwerk und Lehrer der Schule angehören.

Der Ausschuss beschließt über

- (a) die Verwaltung des Vermögens.
- (b) Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule.
- (c) Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.

Ferner steht dem Ausschuss ein Vorschlagsrecht über die Kandidaten für das Amt des ersten und des zweiten Vorsitzenden sowie über die Kandidaten für den Ausschuss der folgenden Amtsperiode zu.

Der Ausschuss tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Die Sitzung des Ausschusses muss mindestens 7 Tage vorher schriftlich einberufen werden.

- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alljährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- (a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer
- (b) die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses
- (c) die Wahl des Vorstands und des Ausschusses
- (d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und auf 2 Jahre gewählt werden.
- (e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

(9) Über die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen ist.

(10) Das Gremium der Kursleiter besteht aus den aktuellen Kursleitern der Meistervorbereitungskurse.

Die Kursleiter sind als selbstständige Dozenten für den Verein tätig. Für die Beauftragung der Kursleiter ist der Vorstand zuständig. Mit Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses erlischt auch die Mitgliedschaft im Gremium der Kursleiter der Meistervorbereitungskurse.

(11) Dem Gremium der Kursleiter obliegt insbesondere

- (a) die Verwaltung und Kalkulation der angebotenen Kurse in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (b) die Überwachung der Zahlungen der Kursteilnehmer.
- (c) der Entwurf der notwendigen Unterrichtspläne für die jeweiligen Kurse.
- (d) die Planung von Fort- und Weiterbildungen der Kurslehrer.
- (e) die Akquise neuer Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (f) die Abstimmung der Tätigkeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (g) die Festsetzung der Vergütung des stellvertretenden Vorsitzenden für die in III. (4) (b) bezeichnete Tätigkeit.

Gehört der stellvertretende Vorsitzende dem Gremium an, so hat er sich bei der Abstimmung über die Festsetzung der Vergütung der Stimme zu enthalten.

Das Gremium tritt mindestens zweimal pro Schuljahr zusammen.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums anwesend ist.

Beschlüsse des Gremiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Rems-Murr-Kreis mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung für die Grafenbergschule in Schorndorf zu verwenden.

Schorndorf, den 03.06.1981

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.05.2013